



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

04. Jahrgang

Freitag, den 15. Februar 2019

Nr. 02/2019

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Bekanntmachung der Haushaltssatzung/des Haushaltsplanes 2019 der Stadt Baruth/Mark Seite 2

Wahlbekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Baruth/Mark vom 28.01.2019 bzgl. der Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark sowie der Ortsbeiräte der Ortsteile Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf am 26. Mai 2019 Seite 3

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Baruth/Mark - Aufforderung an die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen zur Benennung von Beisitzern für den zu bildenden Wahlausschuss für das Wahlgebiet der Stadt Baruth/Mark Seite 8

Öffentliche Zustellung der Stadt Baruth/Mark nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG an Herrn Philipp Bergau, Nogatstraße 14 bei Hänel Hinterhs E, 12051 Berlin Seite 9

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zum Anordnungsbeschluss Flurbereinigungsverfahren Niederer Fläming II, Verfahrens - Nr. 1/001/19 Seite 9

Bekanntmachung der Ausführungsanordnung des Bodenordnungsplanes im Bodenordnungsverfahren Dornswalde, VNr.: 6108 W Seite 12

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 28.03.2019 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 05.03.2019 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
am 14.03.2019 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 18.02.2019 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie und Umwelt:**
am 02.05.2019 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
am 08.05.2019 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der **Stadtverordnetenversammlung vom 31.01.2019** wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 18/071** Genehmigung des Eilbeschlusses zur Vergabe des Auftrags zur Herstellung und Verteilung des Amtsblattes/Stadtblattes 2019 – 2021 einschl. Verlängerungsoption an die Firma Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124 in 15936 Dahme/Mark
- VV 18/072** Genehmigung des Eilbeschlusses zur Berufung des Wahlleiters und der stellvertretenden Wahlleiterin in der Stadt Baruth/Mark für die Kommunal- und Europawahlen am 26.05.2019
- VV 19/001** Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes WABAU
- VV 19/002** Beschluss zur Ergebnisverwendung 2014 des Eigenbetriebes WABAU
- VV 19/003** Beschluss zur Entlastung des Werkleiters des Eigenbetriebes WABAU für das Wirtschaftsjahr 2014
- VV 19/004** Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen der Ortsbeiräte zum Entwurf des Haushaltsplanes 2019 der Stadt Baruth/Mark wie folgt: Der Entwurf des Haushaltsplanes bleibt unverändert.
- VV 19/005** Beschluss der Haushaltssatzung/des Haushaltsplanes 2019 der Stadt Baruth/Mark
- VV 19/007** Beschluss zur Übertragung des Kita-Neubaus in Baruth/Mark an die kommunale Stadtentwicklungsgesellschaft BBP GmbH
- VV 19/008** Grundsatzbeschluss zur Durchführung des Vergabeverfahrens f. d. Neubau d. Dorfgemeinschaftshauses/Feuerwehrgebäudes im Ortsteil Klasdorf
- VV 19/009** Beschluss zur Bildung eines Wahlkreises gemäß § 20 BbgKWahlG für das Wahlgebiet der Stadt Baruth/Mark

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 31.01.2019 wurde folgender Sachbeschluss gefasst:

- VV 19/010** Beschluss über die Vergabe der Klärschlamm Entsorgung der Kläranlage der Stadt Baruth/Mark an die Fa. RETERRA Service GmbH

Im Übrigen wurden im Januar 2019 in den kommunalen Gremien keine weiteren Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 05.02.2019



Ilk
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2019 vom 01.02.2019

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) in der geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 31.01.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------------------------|----------------|
| ordentlichen Erträge auf | 19.833.200 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 19.638.900 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 63.400 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 63.400 EUR |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------|----------------|
| Einzahlungen auf | 22.224.500 EUR |
| Auszahlungen auf | 29.172.500 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|--|----------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 18.373.200 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 18.642.000 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 3.851.300 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 7.221.900 EUR |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 3.308.600 EUR |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 EUR |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.680.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 260 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
2. Gewerbesteuer 340 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 25.000 Euro festgesetzt.

Für zusätzliche Zuweisungen vom Bund, Land oder Kreis kann der über- und außerplanmäßigen Ausgabe in voller Höhe von der Kämmerin zugestimmt werden.

Über nicht zahlungswirksame Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses entscheidet unabhängig von ihrer Höhe die Kämmerin.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- der Erhöhung des gemäß Haushaltsplanes zu erwartenden Fehlbetrages um 250.000 Euro und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 150.000 Euro festgesetzt.

Baruth/Mark, 01.02.2019



Ilk
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2019 vom 01.02.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes liegt gemäß § 67 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung – HS -) vom 06.11.2014 zur Einsichtnahme vom

25.02.2019 bis einschließlich dem 11.03.2019

im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag: 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Dienstag: 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag: 7.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag: 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Baruth/Mark, 01.02.2019



Ilk
Bürgermeister



Siegel

Wahlbekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Baruth/Mark vom 28.01.2019 bzgl. der Wahlen zur Stadtverordneten- versammlung der Stadt Baruth/Mark sowie der Ortsbeiräte der Ortsteile Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klas- dorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz Petkus, Radeland und Schöbendorf am 26. Mai 2019

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Hauptwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 17. August 2018 finden die **Wahlen**

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark sowie

- der Ortsbeiräte der Ortsteile

- Baruth/Mark
- Dornswalde
- Groß Ziescht
- Horstwalde
- Klasdorf
- Ließen
- Merzdorf
- Mückendorf
- Paplitz
- Petkus
- Radeland
- Schöbendorf

am Sonntag, dem 26. Mai 2019 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark

- Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten:** Es sind insgesamt **16 Stadtverordnete** zu wählen.

- Wahlkreise:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat durch Beschluss das Wahlgebiet für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung in einen Wahlkreis eingeteilt. Für die Wahl der Ortsbeiräte bildet jeder Ortsteil gem. § 88 BbgKWahlV einen Wahlkreis.

- Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis am **Donnerstag, dem 21. März 2019, 12.00 Uhr**, beim

Wahlleiter der Stadt Baruth/Mark
Ernst- Thälmann- Platz 4, 15837 Baruth/Mark
schriftlich eingereicht werden.

4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen:**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter der Stadt Baruth/Mark durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, dem 21. März 2019, 12.00 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. **Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen:**

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **entweder einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** (Liste für alle Wahlkreise) oder **mehrere wahlkreisbezogene Wahlvorschläge** (je eine Liste für die einzelnen Wahlkreise) einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages oder von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen die oder der Vertretungsberechtigte. Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können nur **einen wahlgebietsbezogenen oder einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag** einreichen, wobei sie nur mit einem **wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** im **gesamten** Wahlgebiet zur Wahl stehen.

6. **Inhalt der Wahlvorschläge**

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten

Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

- e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **24 Bewerberinnen und Bewerber** enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 **Wichtige Beschränkungen**

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vermerkt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber**

7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

7.2 **Zur Wählbarkeit**

7.2.1 **Wählbarkeit von Deutschen**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
 - sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
 - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- 7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**
- Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die
- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 - sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
 - infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 7.3** Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. **Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
- 8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 8.1 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.2** Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden. **In diesen Fällen ist eine Bescheinigung nach § 32 Abs. 5 Nr. 6 der BbgKWahlV einzureichen.**
- 8.3 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5** Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in **angemessener Zeit** vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7** Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung** und **zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
- 9. Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **19. Deutschen Bundestag** oder im **6. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark durch mindestens eine/n Stadtverordnete/n seit der letzten Wahl

ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 17. August 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark durch mindestens eine/n Stadtverordnete/n seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am 17. August 2018 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 Wichtige Hinweise

- 9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind

- im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **10** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen, beizufügen.

- 9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 20. März, 16.00 Uhr**,

bei der

**Wahlbehörde, Stadt Baruth/Mark,
Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro)
Ernst- Thälmann- Platz 4, 15873 Baruth/Mark**

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden.

Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde** (Stadt Baruth/Mark, Ernst- Thälmann- Platz 4, 15837 Baruth/Mark) **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 20. März 2019, 16.00 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Stadt Baruth/Mark, Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) Ernst- Thälmann- Platz 4, 15837 Baruth/Mark** aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

- 9.2.6 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

- 9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

- 9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

- 9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. März 2019, 16.00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

- 9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags) oder im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **21. März 2019, 12.00 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **26.03.2019** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

C. Wahl zu den Ortsbeiräten des Ortsteiles Baruth/Mark

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark gelten für die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles

Baruth/Mark

mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles**Baruth/Mark**

ist das Gebiet des jeweiligen Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

- Es sind insgesamt **fünf** Mitglieder des jeweiligen Ortsbeirats zu wählen.
- Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **sieben** Bewerberinnen und/oder Bewerber enthalten.
- Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil

Baruth/Mark

ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

- Die in der Stadt Baruth/Mark wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl der zum Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils

Baruth/Mark

bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil **Baruth/Mark** wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Baruth/Mark wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

- Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **5 Unterstützungsunterschriften** beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind auch die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 17. August 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Baruth/Mark durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat

Baruth/Mark

vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

D. Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile

**Dornswalde
Groß Ziescht
Horstwalde
Klasdorf
Ließen
Merzdorf
Mückendorf
Papltitz
Petkus
Radeland
Schöbendorf**

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark gelten für die Wahl der Ortsbeiräte der Ortsteile

**Dornswalde
Groß Ziescht
Horstwalde
Klasdorf
Ließen
Merzdorf
Mückendorf
Papltitz
Petkus
Radeland
Schöbendorf**

mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

- Wahlgebiet für die Wahl der Ortsbeiräte der vorgenannten Ortsteile ist das jeweilige Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
- Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des jeweiligen Ortsbeirats zu wählen.
- Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **vier** Bewerberinnen und/oder Bewerber enthalten.
- Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und in den Ortsteilen

**Dornswalde
Groß Ziescht
Horstwalde
Klasdorf
Ließen
Merzdorf
Mückendorf
Papltitz
Petkus
Radeland
Schöbendorf**

- ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Die in der Stadt Baruth/Mark wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl der zum Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils

**Dornswalde
Groß Ziescht
Horstwalde
Klasdorf
Ließen
Merzdorf
Mückendorf
Papltitz
Petkus
Radeland
Schöbendorf**

bestimmen, sofern die Anzahl der in den jeweils genannten Ortsteilen wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Baruth/Mark wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind auch die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 17. August 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils

**Dornswalde
Groß Ziescht
Horstwalde
Klasdorf
Ließen
Merzdorf
Mückendorf
Paplitz
Petkus
Radeland
Schöbendorf**

durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im jeweiligen Ortsbeirat

**Dornswalde
Groß Ziescht
Horstwalde
Klasdorf
Ließen
Merzdorf
Mückendorf
Paplitz
Petkus
Radeland
Schöbendorf**

vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

7. **Die Pflicht zur Beibringung der Unterstützungsunterschriften entfällt bei Ortsteilen bis zu 300 Einwohnern.**

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke

**Anlage 5a
Anlage 6
Anlage 7a
Anlage 8a
Anlage 8c
Anlage 9a**

sind im Internet auf der Homepage der hiesigen Kommune unter dem Reiter „Politik“, Unterreiter „Wahlen/Volksbegehren“ abrufbar. Die Anlagen werden auch von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Hinweise: Zur Gewährleistung der sofortigen Vorprüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlleiter gemäß § 36 Abs. 1

BbgKWahlG bitte ich um eine Terminabsprache (telefonisch 033704/97223 oder per Mail an: m.linke@stadt-baruth-mark.de).

gez. M. Linke
Wahlleiter der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Baruth/Mark

Aufforderung an die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen zur Benennung von Beisitzern für den zu bildenden Wahlausschuss für das Wahlgebiet der Stadt Baruth/Mark

Gemäß § 16 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist für das Wahlgebiet der Stadt Baruth/Mark ein **Wahlausschuss** zu bilden. Der Wahlausschuss besteht aus **dem Wahlleiter, dem stellvertretenden Wahlleiter und fünf Beisitzern**. Der Wahlleiter beruft die Beisitzer auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen aus den wahlberechtigten Personen des Wahlgebietes.

Das Wahlgebiet der Stadt Baruth/Mark für die Kommunalwahl 2019 besteht aus der Stadt Baruth/Mark mit ihren Ortsteilen.

Entsprechend § 92 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes dürfen die Mitglieder des Wahlausschusses:

- keine Wahlbewerber sein
- nicht als Vertrauenspersonen oder stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge benannt werden
- nicht als Wahlvorstand (Wahllokal) eingesetzt werden.

Ich fordere deshalb alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, mir unter Beachtung der oben gemachten Ausführungen, geeignete Personen

bis zum 08.03.2019

zu benennen.

Ihre Vorschläge richten sie bitte an den:

**Wahlleiter der Stadt Baruth/Mark
Ernst- Thälmann- Platz 4
I 5837 Baruth/Mark**

Für telefonische Rückfragen stehe ich ihnen unter der Tel.Nr: 033704/97223 gern zur Verfügung.

gez. M. Linke
Wahlleiter

Öffentliche Zustellung der Stadt Baruth/Mark nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG

Die öffentliche Zustellung erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG im Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- 1. zustellende Behörde: Der Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- 2. öffentliche Zustellung für: Herr Philipp Bergau
- 3. letzte bekannte Anschrift: Nogatstraße 14 bei Hähnel Hinterher E, 12051 Berlin
- 4. Bescheidart: Abgabenbescheid für das Abrechnungsjahr 2018
- 5. Bescheid-Nr. / Datum: RV00118991635 vom 11.01.2019
- 6. Stelle der Einsichtnahme: Stadt Baruth/Mark, Eigenbetrieb WABAU, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
Dienstag
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
oder an anderen Tagen nach telefonischer Vereinbarung

Begründung

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Das Dokument gilt gemäß § 122 der Abgabenordnung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die öffentliche Zuordnung ist angeordnet durch

gez. Peter Illk
Bürgermeister der
Stadt Baruth/Mark

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zum Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Potsdam) ordnet gemäß § 1 i.V.m. § 37 FlurbG¹ sowie den Bestimmungen des BbgLEG² das

Flurbereinigungsverfahren Niederer Fläming II Verfahrens - Nr. 1/001/19

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land Brandenburg, Landkreis Teltow - Fläming

Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkung Borgisdorf

| Flur | Flurstücke | | | | | | | | |
|------|------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|--|
| 1 | 1 | 2 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | |
| | 14 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 24 | 25 | |
| | 26 | 30 | 41 | 43 | 46 | 47 | 52 | 55 | |
| | 60 | 61 | 62 | 63 | 64 | 65 | 66 | 67 | |
| | 80 | 82 | 84 | 85 | 86 | 100 | 101 | 102 | |
| | 103 | 104 | 105 | 106 | 107 | 108 | 109 | 110 | |
| | 111 | 112 | 113 | 114 | 115 | 116 | 117 | 118 | |
| | 119 | 120 | 121 | 122 | 123 | 124 | 125 | 126 | |
| | 127 | 128 | 129 | 130 | 131 | | | | |

Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkung Gräfendorf

| Flur | Flurstücke | | | | | | | | |
|------|------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|--|
| 1 | 72/1 | 72/2 | 73 | 74 | 75 | 76 | 77 | 78 | |
| | 79 | 80 | 81 | 82 | 83 | 84 | 85 | 86 | |
| | 87 | 88/1 | 89 | 91 | 92 | 94 | 95 | 96 | |
| | 97 | 98 | 99 | 100 | 101 | 102 | 103 | 104 | |
| | 105 | 106 | 107 | 108 | 109 | 110 | 111 | 112 | |
| | 113 | 114 | 115 | 116 | 117 | 118 | 119 | 120 | |
| | 121 | 122 | 123 | 126 | 127 | 128 | 129 | 130 | |
| | 131 | 132 | 133 | 134 | 135 | 151 | 155 | 156 | |
| | 158 | 159 | 160 | 161 | 162 | 163 | 164 | 165 | |
| | 166 | 167 | 168 | 170 | 171 | 172 | 173 | 174 | |
| | 175 | 177 | 179 | 180 | 181 | 182 | 183 | 188 | |
| | 189 | 190 | 191 | 192 | 194 | 196 | 197 | 215 | |
| | 216 | 217 | | | | | | | |
| 2 | 5 | 7/1 | 7/2 | 7/3 | 7/4 | 26/2 | 27 | 28 | |
| | 31 | 32 | 33 | 34 | 35 | 36 | 37 | 38 | |
| | 39 | 40 | 41 | 42 | 43 | 44 | 45 | 46 | |
| | 47 | 48 | 49 | 50 | 51 | 52 | 53/1 | 53/2 | |
| | 53/3 | 54 | 55 | 56 | 57/1 | 57/2 | 58 | 59 | |
| | 60 | 61 | 62 | 63 | 64 | 65 | 66 | 67 | |
| | 68 | 69 | 70/1 | 70/2 | 70/3 | 71/1 | 71/2 | 71/3 | |
| | 71/4 | 71/5 | 72/2 | 82/1 | 82/5 | 90/2 | 91/2 | 92/3 | |
| | 92/4 | 93 | 94 | 95 | 96 | 97 | 98 | 99/1 | |
| | 99/2 | 100 | 105/1 | 106 | 107 | 108 | 109 | 110 | |
| | 111/1 | | 111/2 | 111/3 | 112/2 | 113/1 | 113/2 | 113/3 | |
| | 113/4 | 114/2 | 15/2 | 116/2 | 136 | 142 | 144 | 145 | |
| 4 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | |
| | 18 | 19 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 28 | |
| | 29 | 31 | 32 | 33 | 34 | 35 | 36 | 37 | |
| | 38 | 39 | 40 | 41 | 42 | 43 | 44 | 45 | |
| | 46 | 47 | 48 | 49 | 50 | 51 | 52 | 53 | |
| | 54 | 55 | 56 | 57 | 58 | 59 | 60 | 61 | |
| | 62 | 63 | 64 | 66 | 67 | 68 | 69 | 70 | |
| | 71 | 72 | 73 | 74 | 75 | 76 | 77 | 79 | |
| | 80 | 81 | | | | | | | |

Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkung Reinsdorf

| Flur | Flurstücke | | | | | | | |
|------|------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| 1 | 92 | 93 | 94 | 95 | 96 | 97 | 98 | 99 |
| | 100 | 101 | 102 | 103 | 104 | 105 | 106 | 107 |
| | 108 | 109 | | | | | | |

Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkung Welsickendorf

| Flur | Flurstücke | | | | | | | |
|------|------------|----|----|----|----|----|----|--|
| 7 | 1 | 2 | 3 | 4 | 6 | 21 | | |
| 8 | 48 | 49 | 50 | 51 | 52 | 53 | 54 | |

Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkung Werbig

| Flur | Flurstücke | | | | | | | |
|------|------------|-----|-----|------|--------|------|------|------|
| 2 | 79 | 80 | 82 | 83 | 86 | 87 | 88 | 90 |
| | 91/9 | 134 | 135 | 136 | 137 | 138 | 140 | 141 |
| | 142 | 144 | 146 | 147 | 149/12 | 186 | 197 | 198 |
| | 203 | 204 | 210 | 213 | 214 | 219 | 220 | |
| 3 | 1 | 3 | 14 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 |
| | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 29/5 | 29/6 | 30/1 |
| | 31 | 32 | | 33/1 | 33/3 | 33/4 | 34 | 42 |
| 4 | 1 | 2 | 3 | 4/1 | 4/2 | 5 | 6 | 7 |
| | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| | 16 | 17 | 18 | 20 | 22 | 23 | 24 | 25 |
| | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 | 32 | 33 |
| | 34 | 35 | 36 | 37 | 38 | 39 | 40 | 41 |
| | 42 | 43 | 44 | 45 | 46 | 47 | 48 | 49 |
| | 50 | 51 | 52 | | | | | |

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab von ca. 1 : 50.000 dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 1.034 ha.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Anordnungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Anordnungsbeschluss mit Gründen, Gebietskarte (Anlage 1) und Anlage 2 (Information der Beteiligten über gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO durchzuführenden Erhebung personenbezogener Daten) liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im

im **Amt Dahme/Mark**
Hauptstraße 48/49
15936 Dahme/Mark

in der **Gemeinde Niedergörsdorf**
Dorfstraße 14f
14913 Niedergörsdorf

in der **Stadt Jüterbog**
Markt 21
14913 Jüterbog

in der **Stadt Baruth/Mark**
Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth/Mark

in der **Stadt Jessen (Elster)**
Schloßstraße 11
06917 Jessen

in der **Stadt Schönewalde**
Markt 48
04916 Schönewalde

in der **Gemeinde Nuthe-Urstromtal**
Ruhlsdorf
Frankenfelder Straße 10
14947 Nuthe-Urstromtal

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der vollständige Beschluss mit seinen Anlagen 1 und 2 im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam**

aus.

3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**
die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.
- **als Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
 - f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke sowie aus den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten gebildet wird. Sie führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Niederer Fläming II“

und hat ihren Sitz in Gräfendorf. Die Teilnehmergeinschaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde.

Die Teilnehmergeinschaft hat hinsichtlich der ihr gemäß § 3 BbgLEG übertragenen Aufgaben die verfahrensrechtliche Stellung der Flurbereinigungsbehörde.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁴ angeordnet.

9. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 des Anordnungsbeschlusses.

10. Hinweis

Im Rahmen der Flurbereinigung werden personenbezogene Daten der Beteiligten erhoben. Eine entsprechende Informationen gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO über die Erhebung personenbezogener Daten ist gemäß Ziffer 2 des Anordnungsbeschlusses ausgelegt.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 15.01.2019

Im Auftrag

Benthin

Referatsleiter Bodenordnung

- DS -

Anlagen (ausgelegt gemäß Ziffer 2 des Anordnungsbeschlusses):

Anlage 1 – Gebietskarte

Anlage 2 – Informationen gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO über die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I/04, Nr. 14, S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 33, S. 1)

⁴ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706)

⁵ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8.07.2014 (BGBl. I S. 890)



LAND BRANDENBURG

Landesamt für
Ländliche Entwicklung, Landwirt-
schaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Luckau

**Bodenordnungsverfahren Dornswalde
VNr.: 6108 W**

Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren **Dornswalde, VNr. 6108 W**, wird hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet (§ 55 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz - LwAnpG - in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. I S.1418), zuletzt geändert Artikel 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S.2586).

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes wird der
01.02.2019

festgesetzt.

Mit diesem Tage tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die Zusammenführung von bisher selbständigem Eigentum an Grund und Boden und Gebäuden ist damit erfolgt.

Gründe

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbar gewordene Bodenordnungsplan. Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist daher nach § 61 Abs.1 LwAnpG anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

einzuulegen.

I. Reppmann
Regionalteamleiterin Bodenordnung

- DS -

Impressum

Das „Baruther Stadtblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26
- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812
- Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden

- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**

Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis von 30,27 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 05.03.19, Erscheinung: 15.03.19